



Aktiver Datenschutz mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)



Löschung
von Daten

Privatsphäre

Auskunftsrecht

Informationelle
Selbstbestimmung

Geschützte Daten

Verbotsprinzip mit
Erlaubnisvorbehalt

Stephan Kambor
Dipl. Informatiker | DSB | EEBE

Geldbußen

Meldepflicht

Sperrung
von Daten

Freiheit leben





Aktiver Datenschutz mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)



Einleitung

Datenschutz polarisiert

Die Privatsphäre ist stark gefährdet!

Mir doch egal.

Nur-mit-Bargeld-Zahler

Cryptophone-Benutzer

Staat

Ich-habe-nichts-zu-verbergen-Fraktion

Flugmeilen- und Punktesammler

Freiheit leben





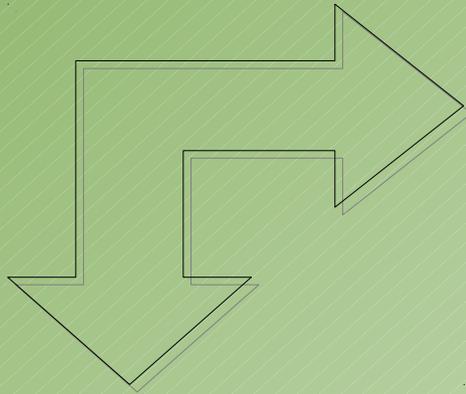
Aktiver Datenschutz mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)



Einleitung

Facebook Gründer Mark Zuckerberg:

"Datenschutz und Privatsphäre sind überholt."



"Wer nicht möchte, dass etwas bestimmtes über ihn im Netz zu finden ist, soll es nicht tun."

"Den besten Datenschutz erreichen wir, wenn personenbezogene Datensammlungen von vornherein vermieden werden."

Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Peter Schaar

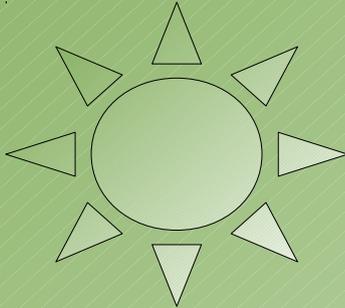




Aktiver Datenschutz mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)



Verteilung im Publikum

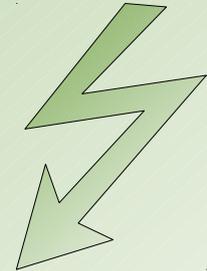


Pro



Kontra

- gefestigte Datenschützer?
- Facebook Profil?
- Datenschutz relativ egal?
- Keine Werbung?
- Auskunftsrecht?





Aktiver Datenschutz mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)



Datenschutzrecht

- grundsätzliche Einordnung des Datenschutzes
 - Grundgesetz → Artikel 2 → Recht auf informationelle Selbstbestimmung

In Deutschland ist Datenschutz ein Grundrecht.

Hauptprinzipien des Datenschutzes

- Datensparsamkeit und Datenvermeidung
- Erforderlichkeit
- Zweckbindung

Grundsatz im BDSG (§ 4):
Verbot mit Erlaubnisvorbehalt





Aktiver Datenschutz mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)



Datensparsamkeit?

oder, die Geschichte mit der Bibliothek

- Stadtbibliothek Chemnitz
 - Anmeldung
 - Name, Vorname
 - Adresse (Erinnerung bei Versäumnis)
 - E-Mail Adresse (Kostenvermeidung, statt Brief)
 - Geburtsdatum
 - erlernter Beruf
 - Passwort im Klartext lesbar

BDSG § 3a - Datenvermeidung und Datensparsamkeit

- Satzung- 10 §§ + 5 §§ Gebührensatzung
- Kein Wort zum Datenschutz





Aktiver Datenschutz mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)



Das Bundesdatenschutzgesetz

ältere Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre

- Beichtgeheimnis
- ärztliche Schweigepflicht
- Steuergeheimnis
- Postgeheimnis

Erstes Datenschutzgesetz der Welt?

- 1970
- in Hessen
- BDSG erste Fassung Januar 1977
- Inkrafttreten: 01.01.1978
- 46 §§
- 6 Abschnitte
 - allgemeine Bestimmungen
 - Datenverarbeitung für öffentliche Stellen
 - Datenverarbeitung private Stellen
 - Sondervorschriften
 - Straf- und Bußgeldvorschriften
 - Übergangsvorschriften



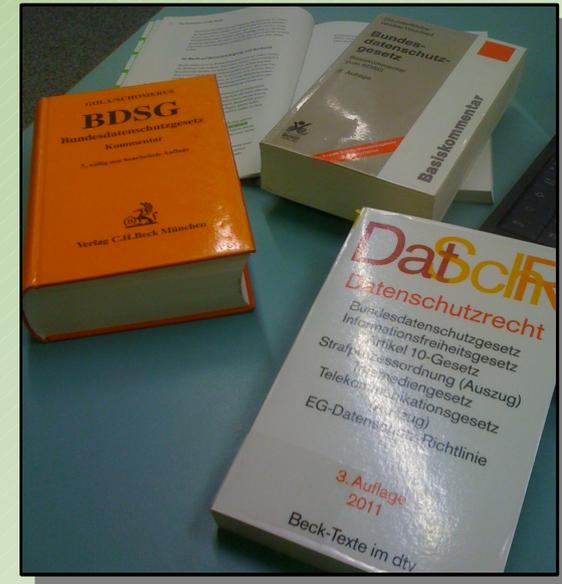


Aktiver Datenschutz mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)



Datenschutzrecht

- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
- Artikel 10-Gesetz
- Strafprozessordnung (StPO)
- Telemediengesetz (TMG)
- Telekommunikationsgesetz (TKG)
- EG-Datenschutzrichtlinie





Aktiver Datenschutz mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)



Ihre Rechte

In Deutschland ist ein ausgeprägtes Datenschutzrecht vorhanden.

Aber:

wo kein Kläger, da kein Richter.

Sie haben das unabdingbare Recht auf:

- Benachrichtigung
- Auskunft
- Berichtigung
- Löschung
- Sperrung

Nutzen Sie ihre Rechte!

Machen Sie Datenschutzpartys.





Aktiver Datenschutz mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)



Ich weiß nicht was ich schreiben soll.

Auskunft nach BDSG / Löschung bzw. Sperrung meiner Daten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes fordere ich Sie auf:

1. mir unentgeltlich Auskunft zu erteilen, welche Daten über mich bei Ihnen gespeichert sind und zu welchem Zweck (§ 34 I-III BDSG i.V.m. § 6 II, § 28 Abs. 4),
2. mir mitzuteilen, aus welcher Quelle Sie diese Daten erhalten haben (§34 I Nr.1 BDSG),
3. sofern eine Weitergabe stattfand, mir alle weiteren Empfänger meiner Daten zu nennen (§34 I Nr.2 BDSG),
4. sofort sämtliche über mich bei Ihnen gespeicherte Daten aus Ihren Beständen zu löschen (§35 BDSG).

Sollten Sie Daten meinerseits nach dieser Aufforderung nicht löschen mache ich von meinem Auskunftsrecht Gebrauch und fordere Sie auf, mir mitzuteilen welche Daten in Ihren Beständen verbleiben, warum Sie diese weiterhin speichern und wann mit einer Löschung zu rechnen ist. Hinsichtlich solcher Daten bestehe ich auf einer Sperrung der Datensätze gemäß §35 III i.V.m. § 28 IV, § 30 III BDSG.

Eine weitere Zusendung von Werbung an meine Person, egal auf welchem Weg, untersage ich hiermit. Einer Weitergabe meiner Daten an andere widerspreche ich und widerrufe - soweit überhaupt erteilt - eine eventuelle vorher erteilte Zustimmung mit sofortiger Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Frist 2 Wochen, Name nicht vergessen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.



Aktiver Datenschutz mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)



Hinweise im Umgang mit Daten***lampen

- Überblick behalten
 - Fristenkalender
- Antwortquote beim ersten Schreiben 10%
- Dokumentation, Dokumentation, Dokumentation
- Nachweise, Nachweise, Nachweise
- Fax
- Einschreiben / Rückschein
- papierloses Büro
- Pro Fall ein Verzeichnis
- Dateiname JJJJMMTT-Antwort-Firma-XY

Datenschutz? Wot?



Freiheit leben





Aktiver Datenschutz mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)



Keine Antwort oder Unverständnis

- Anrufen (Telefonnotiz schreiben)
- Erinnerung schreiben / Faxen (Dokumentation!)

Kommt vor: Drohungen, Beleidigungen, Beauftragungen von "Rechtsabteilungen"

Kein Erfolg?

- Bundesland / Sitz der Firma/Behörde bestimmen
- Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde

Kontakte: <http://datenschutz-ratgeber.info/aufsichtsbehoerden.html>

Hiermit beschwere ich mich über die Firma/die Behörde XYZ. Ich vermute einen Verstoß gegen das BDSG.

*Begründung: so genau wie nötig, so kurz wie möglich
Belege: ohne Belege, keine Beschwerde*





Aktiver Datenschutz mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)



Geldbußen

Bis 50.000 € (§43 Absatz 1) für:

- Einen Verstoß gegen die Meldepflicht.
- Die nicht erfolgte, unvollständige, verspätete oder falsche Auskunft gegenüber einem Betroffenen.
- Die fehlende Widerrufsbelehrung bei einer werblichen Ansprache.
- Einen Verstoß gegen die Zweckbindung bei übermittelten Daten.
- Die Aufnahme personenbezogener Daten in Verzeichnisse gegen den Willen des Betroffenen.
- Einen Verstoß gegen eine Anordnung der Aufsichtsbehörde.



Achtung: Liste ist unvollständig.



Aktiver Datenschutz mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)



Geldbußen

Bis 300.000 € (§43 Absatz 2) für:

- Die unbefugte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die nicht allgemein zugänglich sind.
- Einen Verstoß gegen die Zweckbindung bei übermittelten personenbezogenen Daten.
- Die Missachtung des Kopplungsverbots.
- Eine Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Werbung, Markt- und Meinungsforschung, obwohl ein Widerspruch vorliegt.
- De-Anonymisierung
- Eine nicht erfolgte, unwahre, unvollständige oder verspätete Meldung nach § 42a Satz 1 (Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten).



Achtung: Liste ist unvollständig.



Aktiver Datenschutz mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)



Falls Ihnen die Ideen ausgehen

- Auskunfteien
- Banken
- Behörden
- Gerichte
- Telefonbücher/ -dienste
- Meldebehörden
- Polizei
- Robinsonliste
- SCHUFA (hohe Fehlerrate)
- Staatsanwaltschaft
- StaSi Unterlagen
- Verfassungsschutz
- Versicherungen
- Ärzte
- Krankenhäuser
- Sozialleistungsträger
- Krankenkasse

Nutzen Sie ihre Rechte!

Machen Sie Datenschutzpartys.



<https://www.datenschutzzentrum.de/selbstdatenschutz/checkheft/>



Aktiver Datenschutz mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)



Falls Ihnen die Ideen ausgehen

Fragen?

Bitte nutzen Sie das Mikrofon.

Nutzen Sie ihre Rechte!

Machen Sie Datenschutzpartys.

